

## Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme

Aufgrund von § 59 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. September in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,9 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Informatik oder der Mikrosystemtechnik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr verfügt.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Grundlagen der Mathematik, Informatik, Physik, Elektronik, Elektrotechnik, Mikrosystemtechnik und Eingebettete Systeme sowie in verwandten technischen Fächern insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat. Dabei müssen mindestens 15 ECTS-Punkte auf den Bereich Grundlagen der Mathematik entfallen. Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
4. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Technische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Technischen Fakultät, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme abhalten. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein prüfungsbefugter Akademischer Mitarbeiter/eine prüfungsbefugte Akademische Mitarbeiterin treten, der/die hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätig ist und regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme abhält. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Technischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

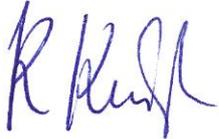
(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(5) Die Zulassungskommission berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme vom 27. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 89, S. 349–351) außer Kraft.

Freiburg, den 7. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin